LOHNER+PARTNER
PLANUNG BERATUNG ARCHITEKTUR GMBH THUN

LANDPLAN
PLANUNG.GESTALTUNG.ENTWICKLUNG

Einwohnergemeinde Wattenwil
Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung
(Umsetzung BMBV und Gewässerräume)

Erläuterung zur Änderung der vom 30.01.2020 bis 02.03.2020 aufgelegten Ergänzung Zonenplan 2 (Gewässerräume)

2. AUFLAGE

14. April 2020

Aufträge / 687 / 687_Ber_200414_Erlaeuterungen_Auflage_2.docx / 14.4.2020 / cs / Christoph Giger

Bearbeitung Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung

Lohner + Partner

Planung Beratung Architektur GmbH
Bälliz 67 / 3600 Thun
Tel 033 223 44 80 / info@lohnerpartner.ch / www.lohnerpartner.ch

– Urs Fischer, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A
– Christoph Stäussi, Geograph MSc FSU
– Barbara Dietrich, kfm. Angestellte / Planungsassistenz

landplan AG

Seftigenstrasse 400 / 3084 Wabern
Tel 031 809 19 50 / info@landplan.ch / www.landplan.ch

– Adrian Kräuchi, dipl. Ing. FH in Landschaftsarchitektur, Executive MBA
– Christoph Giger, dipl. Umweltingenieur FH, MSc GIS

Inhalt

1 Ausgangslage 4

2 Gewässerräume 5
2.1 Zeck und Umsetzung in die Planungsinstrumente 5
2.2 Änderungen Gewässerräume gegenüber der Auflage 6

3 Zweites öffentliches Auflageverfahren 8

Titelbild: Schrägbild von Wattenwil (Gemeinde Wattenwil)

1 Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes in Kraft gesetzt. Damit erhalten die Gemeinden den Auftrag, die Gewässerräume gemäss den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Die öffentliche Auflage zur Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung Wattenwil ist vom 30. Januar 2020 bis 2. März 2020 durchgeführt worden. Es wurde 1 Einsprache eingereicht. Die Einigungsverhandlung fand am 11. März 2020 statt.

Aufgrund der Einigungsverhandlung werden Änderungen gegenüber der Auflage am Plan «Ergänzung Zonenplan 2» vorgenommen.

2 Gewässerräume

2.1 Zweck und Umsetzung in die Planungsinstrumente

Zur Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser (auch Sicherstellung Zugang für Gewässerunterhalt) und der Gewässernutzung ist für Fliessgewässer und stehende Gewässer genügend Raum erforderlich. Damit der erforderliche Raum für die fliessenden und stehenden Gewässer langfristig gesichert werden kann, wird für jedes Gewässer der sogenannte Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgesetzt.

Grundsätzlich ist für alle Fliess- und Stehgewässer ein Gewässerraum festzulegen. Gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchV) kann in gewissen Fällen, u.a. für Gewässer im Wald, ein Verzicht der Festlegung eines Gewässerraums geprüft werden. Der Verzicht der Festlegung ist nur möglich, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Er ist im Einzelfall zu begründen. Überwiegende Interessen sind u.a. Siedlungsteile und -infrastrukturen, Hochwasserschutz, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt, gewässerbezogene Schutzgebiete oder -objekte, Naturwerte oder Revitalisierungsvorhaben.

Die Bestimmungen im Baureglement werden gemäss kantonaler Vorlage der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton angepasst. Im Zonenplan werden die Gewässerräume als überlagernde Korridore dargestellt. Dazu wird der Zonenplan 2 ergänzt.

2.2 Änderungen Gewässerräume gegenüber der Auflage

Aufgrund der Einigungsverhandlung werden folgende Änderungen gegenüber der Auflage am Plan «Ergänzung Zonenplan 2» vorgenommen:

Gürbe, Weyermossbach bis Blumensteinbrücke

Ab der Blumensteinbrücke flussaufwärts bis zur Einmündung des Weyermoosbachs wird ein Gewässerraum als Korridor mit variabler Breite festgelegt. Der Gewässerraum der Gürbe beträgt mindestens 45.0 m und umfasst den äusseren Hochwasserschutzdamm.

Wegen der in der Einigungsverhandlung geltend gemachten überwiegenden Interessen bezüglich Hochwassergefährdung und Gewässerunterhalt des Wasserbauverbands Obere Gürbe, kann trotz der Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkries II, nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden.

Gmeisbach, Lienegg-Sammler

Der «Lienegg-Sammler» liegt oberhalb des Ortsteils Gmeis im Wald. Wegen des Unterhalts am Geschiebesammler (überwiegendes Interesse), kann in diesem Abschnitt des Gmeisbachs nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden.

Bis und mit Geschiebesammler Lienegg wird für den Gmeisbach deshalb ein Gewässerraum von 18.0 m festgelegt. Der Gewässerraum umschliesst das Bauwerk.

Meierisligraben (Änderung Hinweis)

Der Verlauf des Meierisligrabens wurde im 2018 im Rahme der Gerinneöffnungsarbeiten nach der Rutschung Meierisli korrigiert und führt nun unterhalb der Honeggstrasse durch, wobei der alte Lauf auch weiterhin teilweise Wasser führt.

Das Gewässernetz wird entsprechend ergänzt. Der Gewässerabschnitt wird als Hinweis aufgenommen. Auf eine Festlegung eines Gewässerraums wird weiterhin verzichtet, da das Gewässer im Wald liegt und im vorliegenden Fall keine überwiegende Interessen gegen einen Verzicht sprechen (insbesondere sind Zugänglichkeit, Gewässerunterhalt sowie Hochwasserschutz über die Waldgesetzgebung genügend gesichert).

Darstellung Gewässer im Wald (redaktionelle Anpassung Hinweise)	Aufgrund eines Darstellungsfehlers lagen im aufgelegten Plan «Ergänzung Zonenplan 2» diverse Gewässerabschnitte im Wald unter der ebenfalls als Hinweis dargestellten Waldfläche. Sie waren deshalb nicht ersichtlich. Dies wird redaktionell bereinigt.

3 Zweites öffentliches Auflageverfahren

… folgt → 2. Öffentliche Auflage vor oder nach der Gemeindeversammlung, Abhängig vom Entscheid des Gemeinderats, an welcher Gemeindeversammlung die aktualisierte baurechtliche Grundordnung zum Beschluss vorgelegt werden soll